

SZ an GWF Moos aufgehoben und neu genehmigt.
mit BDV Nr. 2595/1998

1640

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 9. Juli 1985

G 5 c Affoltern am Albis, Aeugst am Albis. Grundwasser-
G 9 c und Quellfassungen der Wasserversorgungsgenossen-
G 13 c schaft Affoltern am Albis. Genehmigung der Schutz-
zonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) Affoltern am Albis erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in drei geologisch-hydrologischen Berichten vom 10. Oktober 1973, 6. Mai 1974 und 28. Oktober 1976 Schutzzonenempfehlungen für folgende Fassungen:

Grundwasserfassung Moos (GWR c 5 - 1)

Quellfassungen ^{c Moos} Eggmoos, ^Δ Bislikon Süd, Bislikon Nord und Munimatten

Quellfassungen [↓] Rinderweiderhau, Mühleberg, Allmend, Bernhau, Wängi
(= Baderrüti), Häulimoos, Stampf und Jonertobel

Aufgrund dieser Gutachten erstellte das Ingenieurbüro Leckebusch, Püntener + Werder, Affoltern am Albis, Schutzzonenpläne und ein für alle Fassungen gemeinsam geltendes Schutzzonenreglement. Am 2. Dezember 1977 reichte die WVG Affoltern am Albis diese dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung ein. Von einigen geringfügigen Änderungen am Reglement abgesehen, stimmte dieses mit Schreiben vom 10. April 1978 den Vorschlägen zu. Am 5. September und 17. Oktober 1978 sowie am 14. Februar 1979 beschlossen die Gemeinderäte Affoltern am Albis, Mettmenstetten und Aeugst die Festsetzung der Schutzzonen.

Am 10. Juni 1980 reichten die Schweizerischen Bundesbahnen gegen das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Moos Rekurs ein. Am 17. Oktober 1980 folgte dann der Rekurs von A. Baumann gegen die Abgrenzung der weiteren Schutzzone (S III) der Fassung Moos im Bereich seines Grundstückes. In Verhandlungen gelang es,

✓ überarbeitete SZ: Nr. 2124 / 28.09.90

überarbeitete SZ: Nr. 956 / 1995

• Anpassung der SZ an QF-Karte: Nr. 2047 / 1998

Schutzzonenplan und -reglement so zu ändern, dass sowohl den Forderungen der Rekurrenten als auch den Interessen der Wasserversorgung Rechnung getragen werden konnte. A. Baumann zog seinen Rekurs am 16. Dezember 1981 zurück, die SBB den ihrigen am 18. November 1982.

Sanierungsarbeiten bei den einzelnen Quellfassungen erbrachten zum Teil neue Erkenntnisse über die jeweiligen Fassungsanlagen, so dass deren Schutzzonenpläne geändert werden mussten. Gleichzeitig wurden auch für die Grundwasserfassung Moos sowie für die verschiedenen Quellgruppen separate Schutzzonenreglemente erstellt. Am 10. März 1983 wurden die geänderten Pläne und Reglemente dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung eingereicht. Sie wurden am 13. April 1983 gemeinsam durch Vertreter der WVG Affoltern am Albis und den zuständigen Sachbearbeitern des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau bereinigt.

Am 30. August 1983 hob der Gemeinderat Affoltern am Albis den ersten Festsetzungsbeschluss vom 5. September 1978 auf und setzte die neuen Schutzzonen für die Fassungen Moos, Allmend und Bernhau, Eggmoos, Bisliken Nord, Bisliken Süd, Munimatten und Rinderweiderhau sowie Baderrüti und Häulimoos neu fest.

Der Gemeinderat Aeugst hob seinen Festsetzungsbeschluss vom 14. Februar 1979 am 28. September 1983 auf und setzte gleichzeitig die neuen Schutzzonen für die Fassungen Mühleberg, Baderrüti, Häulimoos und Stampf fest.

Der Gemeinderat Mettmenstetten hat bislang weder den Festsetzungsbeschluss vom 17. Oktober 1978 aufgehoben noch die neuen Schutzzonen und das Reglement für die Fassung Jonertobel festgesetzt. Die Genehmigung dieser Schutzzonen kann daher erst nach Vollzug dieses Schrittes erfolgen.

Am 25. November 1983 reichten die Holzcorporation Unteraffoltern und U. Suter gegen die Bezeichnung der Schutzzonen für die Fassungen Eggmoos, Bisliken Nord, Bisliken Süd, Munimatten und Rinderweiderhau Rekurs ein. Am 30. November 1983 reichte J. de Luigi gegen das Schutzzonenreglement für die Fassung Moos, d.h. gegen die darin festgesetzten Nutzungsbeschränkungen Rekurs ein. Alle drei Rekurse konnten im Verständigungsverfahren und durch Rückzug erledigt werden. Am 9. August 1984 bestätigte die Bezirksratskanzlei Affoltern am Albis sowohl für den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 30. August 1983 als auch für denjenigen des Gemeinderates Aeugst vom 28. September 1983 die Rechtskraft. Am 2. Oktober 1984 ersuchte der Gemeinderat Affoltern am Albis die Baudirektion um Genehmigung der Schutzzonen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasser- und Quellfassungen der WVG Affoltern am Albis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts im Wege. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente der Fassungen der WVG Affoltern am Albis den Gemeinderäten Affoltern am Albis und Aeugst.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von den Gemeinderäten Affoltern am Albis und Aeugst mit Beschlüssen vom 30. August und 28. September 1983 festgesetzten Schutzzonen für die Grundwasser- und Quellfassungen der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzzonenpläne 1 : 1'000 des Ingenieurbüros Leckebusch, Püntener + Werder, Affoltern, vom 31. März 1983 und die dazugehörigen Schutzzonenreglemente für die Grundwasserfassung und die Quellfassungsgruppen:

- Grundwasserfassung Moos (GWR c 5 - 1)
- Quellfassungsgruppe Eggmoos, Bisliken Nord, Bisliken Süd, Munimatten, Rinderweiderhau, Allmend und Bernhau
- Quellfassungsgruppe Baderrüti, Häulimoos und Stampf
- Quellfassungen Mühleberg.

II. Die Gemeinderäte Affoltern am Albis und Aeugst werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern am Albis, 8910 Affoltern am Albis, den Gemeinderat Aeugst am Albis, 8914 Aeugst am Albis, die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 9. Juli 1985
CH/ek

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

